

Beschluss vom 24. August 2021

**Kleine Anfrage 2021/24
betreffend Anpassung des kantonalen Beschaffungswesens**

In einer Kleinen Anfrage vom 17. Juni 2021 stellt Kantonsrätin Linda De Ventura verschiedene Fragen zur Anpassung des kantonalen Beschaffungswesens.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Mit dem öffentlichen Beschaffungswesen wird das Verfahren zur Vergabe von öffentlichen Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträgen geregelt und transparent gestaltet. Die öffentliche Hand und die ihr angeschlossenen Unternehmen werden dadurch verpflichtet, Beschaffungen und Aufträge, die über einem bestimmten Schwellenwert liegen, auszuschreiben und durchzuführen. Dabei sind alle Anbieter gleich zu behandeln und das Verfahren transparent zu gestalten. Dies kann von den Beteiligten in Rechtsmittelverfahren überprüft werden.

Mindestvorgaben für das Beschaffungswesen erfolgen durch das internationale Recht (GATT/WTO-Regeln). Die Kantone haben mit der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) eine gemeinsame Rahmenordnung geschaffen. Die IVöB trägt so wesentlich zur Harmonisierung des Beschaffungsrechts auf kantonaler wie auch auf kommunaler Ebene bei. Die IVöB wurde in den letzten Jahren überarbeitet. Die revidierte Fassung wurde im Jahr 2019 von der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz BPUK verabschiedet. Diese neue Fassung muss nun wiederum durch die Kantone ins kantonale Recht übernommen werden. Erste Beitrittsverfahren wurden in einigen Kantonen begonnen. Der Kanton Aargau hat sich kürzlich als erster Kanton für den Beitritt zur revidierten IVöB ausgesprochen und ist nach Ablauf des fakultativen Referendums am 1. Juli 2021 der interkantonalen Vereinbarung beigetreten. Mit der IVöB 2019 erfolgen verschiedene Neuerungen, unter anderem der in der Kleinen Anfrage erwähnte Paradigmenwechsel zur Stärkung des Qualitätswettbewerbs.

Vor diesem Hintergrund lassen sich die spezifischen Fragen wie folgt beantworten, wobei es sich anbietet, Frage 5 zu Beginn zu beantworten:

Frage 5: Wie sieht der zeitliche Fahrplan diesbezüglich aus und bis wann ist mit einer Vorlage zu rechnen?

Derzeit erarbeitet das Baudepartement die regierungsrätliche Vorlage für den Kanton Schaffhausen. Geplant ist, dass diese noch in diesem Jahr vom Regierungsrat zu Händen des Kantonsrates verabschiedet werden soll. Nach der Beratung im Kantonsrat und einer allenfalls abzuwartenden Referendumsfrist wird eine Inkraftsetzung der kantonalen Umsetzungsgesetzgebung auf Anfang 2023 angestrebt.

Fragen 1 bis 4: Wie reagiert der Kanton Schaffhausen auf diesen Paradigmenwechsel? Welche Anpassungen werden vorgenommen? Wie wird gewährleistet, dass die Nachhaltigkeit einen höheren Stellenwert erhält? Was für eine Monitoringstrategie ist vorgesehen? Welche Daten sollen erhoben werden (z.B. Gewichtung des Preises in Prozent), um die Neuausrichtung messbar zu machen?

Wie erwähnt, wird die Vorlage derzeit erarbeitet. Sie orientiert sich an den Vorgaben der IVöB 2019 wie auch an der Umsetzung in anderen Kantonen. Die Diskussion einzelner Aspekte wird im Rahmen der politischen Beratung zur Umsetzungsgesetzgebung erfolgen müssen, weshalb derzeit noch keine abschliessenden Aussagen dazu möglich sind. Es ist aber so, dass mit dem Beitritt zur IVöB nur noch wenige materielle kantonale Bestimmungen zum Beschaffungsrecht zulässig sind. Art. 63 Abs. 4 IVöB erlaubt den Kantonen, Ausführungsbestimmungen zu erlassen, und zwar materiell zu Art. 10 (Ausnahmen), Art. 12 (Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, der Arbeitsbedingungen, der Lohngleichheit und des Umweltrechts) und Art. 26 (Teilnahmebedingungen) des Konkordats. Abweichende Bestimmungen zur IVöB in andern Bereichen mit Ausnahme der zum Vollzug notwendigen Bestimmungen sind nicht zulässig.

Sicher ist zudem, dass nicht einfach pauschal gesagt werden kann, wie der Preis in Prozent künftig zu gewichten ist. Das ist abhängig von der Beschaffung und vor allem der Komplexität. Je komplexer eine Beschaffung ist, desto mehr tritt der Preis in den Hintergrund und andere Kriterien wie beispielsweise Qualität, Nachhaltigkeit, Betriebskosten und Referenzen gewinnen an Bedeutung. Insgesamt sollen mit der revidierten IVöB aber grundsätzlich die Nachhaltigkeit stärker berücksichtigt und der Qualitätswettbewerb gestärkt werden. Neu ist das Kriterium «Qualität» – neben dem Preis – ein obligatorisches Zuschlagskriterium. Und gemäss Art. 41 ist der Zuschlag dem «vorteilhaftesten» und nicht mehr dem «wirtschaftlich günstigsten» Angebot zu erteilen. Das Ziel der revidierten Vereinbarung, der Qualität mehr Gewicht zu verleihen, wird ausdrücklich begrüsst. Bei Ausschreibungen des Kantons Schaffhausen werden allerdings schon seit Jahren – nebst dem Preis – auch weitere Zuschlagskriterien angewendet. Insofern ist der Paradigmawechsel für den Kanton Schaffhausen zu relativieren.

Schaffhausen, 24. August 2021

Der Staatsschreiber:


Dr. Stefan Bilger